

# Satzung

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Berliner Islandpferde Freunde e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Islandpferde Reiter- und Züchterverband (IPZV), im IPZV Landesverband Berlin-Brandenburg, im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg und im Landessportbund Berlin.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

2. Der Verein bezweckt:

2.1 Die Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe zu fördern.

2.2 Aufklärung über artgerechte Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Ziels der Reinzucht.

2.3 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitbreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft.

2.4 Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden.

2.5 Die Pflege des Jugendsportes soll eine wesentliche Rolle in der Vereinsarbeit spielen.

3. Der Verein möchte diese Aufgaben vorwiegend durch das Abhalten von Lehrgängen und durch die Organisation von Wanderritten, Turnieren und Kinder-, Jugend- und Erwachsenenfreizeiten durchführen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegeruch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine mögliche ablehnende Entscheidung ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Hierbei ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

3.1 wegen erheblicher Nichteiligung an satzungsgemäßen Verpflichtungen,

3.2 wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,

3.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

3.4. wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Der Bescheid über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe zu befolgen;

2.2 die vom Vorstand festgesetzten Beiträge an den Vorstand im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs zu zahlen;

2.3 keinerlei ehrenrührige oder unsportliche Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Islandpferdereiterei und des Vereins abträglich sind.

## § 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Eintritt im Laufe eines Jahres stets für das gesamte Jahr zu entrichten.

## § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu. Sind auf der zu wählenden Versammlung weniger als zwei Mitglieder dieser Altersgruppe anwesend, steht das Stimmrecht bei der Wahl des Jugendleiters allen anwesenden Mitgliedern zu.

3. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es: 1) der Vorstand beschließt, oder 2) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Einladung auf der Vereins-Website oder als E-

mail oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Vereinszeitschrift oder in Schriftform.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

5.1 Die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen (wenn nötig),

5.2 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

5.3 die Wahl der Kassenprüfer,

5.4 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

## § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Versammlungsform trifft der Vorstand.

2. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen erfolgt die Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere durch Videokonferenztechnik. Die Mitglieder werden in der Einladung über die genaue Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation informiert.

3. Die Ausübung der Mitgliederrechte wird für alle Teilnehmer in gleicher Weise gewährleistet.

## § 11 Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- a) Vorsitzender
- b) 1. Kassenwart

Beide sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- c) 2. Vorsitzender
- d) 2. Kassenwart
- e) Presse- und Öffentlichkeitswart

- f) Jugendwart
- g) Sportwart
- h) Zuchtwart
- i) Freizeitwart
- j) Mitgliederverwaltung
- k) Schriftführer
- l) Leiter der weiter im Verein entstandenen Abteilungen
- m) weitere Vertreter einzelner Vorstandsmitglieder

Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Die Tätigkeitsgebiete und die Aufgabenverteilung für den Vorstand werden durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sparten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Vertreter oder Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitglieder-versammlungen und Vorstandssitzungen, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand wird gruppenweise, abwechselnd, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der Pressewart, der Zuchtwart und der Sportwart gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Kassenwart, der 2. Vorsitzende, der Jugendwart, der Freizeitwart und der Schriftführer. Weitere Mitglieder werden alle 2 Jahre, abhängig von ihrer erstmaligen Wahl, gewählt.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungs-bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 17 Aufwandsentschädigung**

1. Für die Organisation und Betreuung von Vereinsveranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks kann ein Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder darf 500 € pro Veranstaltung nicht übersteigen, unabhängig von der Anzahl der Organisatoren.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung eines Vorstandsmitglieds für eine Veranstaltung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
3. Die Aufwandsentschädigung darf den in § 3 S. 1 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Betrag pro Person pro Jahr nicht überschreiten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung muss der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - 2.1 Der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - 2.2 von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Versammlung gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form eingeladen worden sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den IPZV Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Verabschiedete Satzung gemäß erster Mitgliederversammlung vom 4.10.1992

Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung vom 06.03.2026